

Anlage 2b der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO)

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb)

der Hochschule Weserbergland

Letzte Aktualisierung: 15. Juni 2020

beschlossen durch den Senat

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsätze.....	1
§ 2	Zulassungszahl und Zulassungstermin.....	2
§ 3	Immatrikulation.....	2
§ 4	Exmatrikulation.....	2
§ 5	Zulassung bei Behinderung.....	3
Zugang und Zulassung zum Studium eines berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges		3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen	3
§ 7	Antrag auf Zulassung in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen	4
§ 8	Zulassungsverfahren in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen.....	5
Zugang und Zulassung zum Studium eines Masterstudienganges		5
§ 9	Zugangsvoraussetzungen in den berufsbegleitenden Master-Studiengängen ...	5
§ 10	Antrag auf Zulassung in den berufsbegleitenden Master-Studiengängen	6
§ 11	Zulassungsverfahren in den berufsbegleitenden Master-Studiengängen.....	6
§ 12	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid	7
Anlagen.....		7

§ 1 GRUNDSÄTZE

Die Hochschule Weserbergland (HSW) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender¹ begründet die Mitgliedschaft in der HSW mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die HSW in einem Zulassungsverfahren.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

§ 2 ZULASSUNGSZAHL UND ZULASSUNGSTERMIN

- (1) Ein wichtiges Qualitätskriterium der HSW ist das Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden. Die HSW behält sich deshalb vor, bei Überschreiten einer maximalen Bewerberzahl (in der Regel maximal 30 Studierende/Studiengruppe im Bachelor-Studium und 20 Studierende/Studiengruppe im Masterstudium) keine weiteren Bewerber aufzunehmen, dabei gilt der chronologische Bewerbungseingang als Entscheidungskriterium.
- (2) Für die berufsbegleitenden Studiengänge gilt der Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August als Sommersemester und vom 1. September bis zum 28./29. Februar im Folgejahr als Wintersemester. Die Erstimmatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
- (3) Die Teilnahme an einzelnen Modulen berufsbegleitender Studiengänge als Weiterbildung ist auf Antrag ohne Immatrikulation möglich. Der Studierende erhält für die Zeit des Moduls den Status eines Gasthörers.

§ 3 IMMATRIKULATION

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nach schriftlichem Antrag des Bewerbers auf Zulassung (vgl. § 7 bzw. 10) durch die HSW.
- (2) Nach erfolgter Prüfung der Bewerbungsunterlagen (vgl. §§ 8 und 11) schließt der Prozess der Immatrikulation mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Studienvertrages ab.
- (3) Studierende, die ordnungsgemäß in den jeweiligen berufsbegleitenden Studiengängen immatrikuliert sind, werden automatisch auf alle Studienmodule angemeldet. Eine Abmeldung von einzelnen Modulen kann auf Antrag gemäß § 9 der Studienordnung zum berufsbegleitenden Bachelor-Studium bzw. zum berufsbegleitenden Master-Studium erfolgen.
- (4) Alle Änderungen der von der HSW erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 EXMATRIKULATION

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
 - a. dies schriftlich beantragt,
 - b. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat (vgl. Gemeinsame Prüfungsordnung = GPO § 16 Abs. 6),
 - d. einen besonders schwerwiegenden Verstoß wegen Täuschung (vgl. GPO § 15 (5)) oder falscher Versicherung begangen hat (vgl. GPO § 15 (1g)),
 - e. Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat,
 - f. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 - g. wegen schwerer Vergehen, absichtlicher schwerer Störung des Hochschulbetriebes oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der HSW mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist.

- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das Vertragsverhältnis zwischen HSW und dem Studierenden. Die Fristen sind im Studienvertrag (Anlage 3 und 4 dieser Ordnung in § 7 Abs. 1) geregelt. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der HSW zu erfüllen hat. Auflagen können die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung etwaiger Gebühren sein.
- (4) Die Modalitäten der Exmatrikulation sind in §§ 15 (5) und 16 (6)-(7) GPO geregelt.

§ 5 ZULASSUNG BEI BEHINDERUNG

Liegen Behinderungen im Sinne des § 3 BGG (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen) vor, kann für die Zulassung zum Studium ein individueller Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Anlage der Behindertenbescheinigung einzureichen.

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich betreffen insbesondere die Modifikationen der Eignungsprüfung. Die formalen und zeitlichen Bedingungen der Eignungsprüfung sind den Behinderungen des Bewerbers anzupassen.
- (2) Wurde behinderungsbedingt die Schul- oder Ausbildungszeit verlängert, so darf dies nicht zu einer Ablehnung der Zulassung führen.

ZUGANG UND ZULASSUNG ZUM STUDIUM EINES BERUFSBEGLEITENDEN BACHELOR-STUDIENGANGES

§ 6 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN

- (1) Voraussetzung zur Zulassung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung (vgl. hierzu www.studieren-in-niedersachsen.de).
- (2) **Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** sind neben der Voraussetzung aus Absatz 1 eine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Bei entsprechender Eignung kann in begründeten Ausnahmefällen auf diese Voraussetzung verzichtet werden.
- (3) **Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre** sind neben der Voraussetzung aus Absatz 1 eine der folgenden Berufsausbildungen vorzulegen:
 - a. IHK Bankkauffrau/Bankkaufmann
 - b. IHK Industriekauffrau/IndustriekaufmannEine individuelle Anrechnungsprüfung anderweitig erworbener Qualifikationen als eine der genannten Berufsausbildungen kann auf Antrag durchgeführt werden.
- (4) **Im Studiengang Wirtschaftsinformatik** sind neben der Voraussetzung aus Absatz 1 eine der folgenden Berufsausbildungen vorzulegen:

- a. IHK Fachinformatiker Systemintegration,
- b. IHK Fachinformatiker Anwendungsentwicklung,
- c. IHK Informatikkauffrau/Informatikkaufmann,
- d. IHK IT-System-Elektroniker oder
- e. IHK IT-System-Kauffrau/Kaufmann

und

eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Eine individuelle Anrechnungsprüfung anderweitig erworbener Qualifikationen als eine der genannten Berufsausbildungen kann auf Antrag durchgeführt werden.

- (5) **Im Studiengang IT Business Management** sind neben der Voraussetzung aus Absatz 1 eine der folgenden Berufsausbildungen vorzulegen:

- a. IHK Fachinformatiker Systemintegration,
- b. IHK Fachinformatiker Anwendungsentwicklung,
- c. IHK Informatikkaufmann,
- d. IHK IT-System-Elektroniker oder
- e. IHK IT-System-Kaufmann

Eine individuelle Anrechnungsprüfung anderweitig erworbener Qualifikationen als eine der genannten Berufsausbildungen kann auf Antrag durchgeführt werden;

und

eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum IHK Operative Professional als IT-Projektleiter, IT-Berater oder IT-Entwickler

und

eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.

- (6) Studienbewerber, die ihren Hochschulzugang außerhalb Deutschlands erworben haben oder deutsch nicht als Muttersprache sprechen, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis muss durch eine Sprachprüfung, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ der HRK und KMK anerkannt ist, erbracht werden.
- (7) Der Bewerber muss ein Beratungsgespräch geführt haben.

§ 7 ANTRAG AUF ZULASSUNG IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN

- (1) Der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich bei der Hochschule.
Dem Antrag sind beizufügen:
- 1) Ausgefüllter Bewerbungsbogen der Hochschule (vgl. Anlage 1),
 - 2) beglaubigte Kopie der Dokumente zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 3) beglaubigte Kopie der erfolgreichen Ausbildungsabschlussprüfung,
 - 4) Nachweis der Berufserfahrung: Beglaubigter Nachweis über bisherige berufliche Tätigkeiten in Form von qualifizierten Arbeitszeugnissen und ggf. der Nennung weiterer Referenzen z.B. von Kunden. Im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens müssen diese Nachweise Informationen über die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen enthalten. Eigenbelege werden nicht akzeptiert.
 - 5) **Im Studiengang IT Business Management zusätzlich:**
 - a. beglaubigte Kopie der Fortbildung zum Operative Professional
 - b. Lebenslauf

- c. Motivationsschreiben
 - d. Es ist nach der Erstausbildung eine mindestens dreijährige Berufspraxis mit IT-bezogenen Aufgabenfeldern nachzuweisen.
- 6) gegebenenfalls Antrag und Nachweise gemäß §§ 18 und 19 GPO.
- (2) Einsendeschluss für den Antrag ist der 31.07. des jeweiligen Jahres.

§ 8 ZULASSUNGSVERFAHREN IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so gilt der chronologische Bewerbungseingang in Verbindung mit den Ergebnissen des Beratungsgesprächs, in dem der Bewerber seine Motivation für den Studiengang darlegt, als Entscheidungskriterium.
- (3) Dem Studierenden wird nach erfolgreichem Auswahlverfahren ein Studienplatz angeboten, der mit Unterzeichnung des Studienvertrages als angenommen gilt.
- (4) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages sowie einen Studentenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung.
- (5) Für die Vergabe von Plätzen an Studierende, die einzelne Module als wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahme belegen möchten, trifft die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Modulverantwortlichen unter Berücksichtigung der in den Modulbeschreibungen formulierten Zugangsvoraussetzungen die Entscheidung über die Zulassung zum entsprechenden Modul. Die Zugangsvoraussetzungen können in diesem Fall auch durch einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden.

ZUGANG UND ZULASSUNG ZUM STUDIUM EINES MASTERSTUDIENGANGES

§ 9 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN MASTER-STUDIENGÄNGEN

- (1) Voraussetzung zur Zulassung ist ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder ein Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. gleichgestellten Hochschule.
- (2) Insgesamt muss der Bewerber in Studium und/oder Ausbildung 210 Kreditpunkte (ECTS-Punkte) erworben haben. Dabei sind auch die Anrechnungsregelungen gemäß §§ 18 und 19 GPO zu beachten.
- (3) Bewerber müssen ferner eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Praxis vor der Zulassung zum Studium nachweisen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn es sich um Absolventen eines dualen oder berufsbegleitenden Studiengangs handelt oder Bewerber bereits eine Führungsposition innehaben.
- (4) Sichere Sprachkenntnisse in Englisch (mindestens 80 Punkte im internetbasierten TOEFL-Test oder vergleichbare Ergebnisse anderer Sprachtests auf dem Niveau B2 GER).

- (5) Studienbewerber, die ihren Hochschulzugang außerhalb Deutschlands erworben haben oder deutsch nicht als Muttersprache sprechen, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis muss durch eine Sprachprüfung, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der HRK und KMK anerkannt ist, erbracht werden.
- (6) Für Module in deutscher Sprache, die als wissenschaftliche Weiterbildung belegt werden, sind die Sprachkenntnisse in Englisch (Abs. 4) nicht notwendig.
- (7) Der Bewerber muss ein Beratungs-/Auswahlgespräch geführt haben.

§ 10 ANTRAG AUF ZULASSUNG IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN MASTER-STUDIENGÄNGEN

- (1) Der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich bei der Hochschule. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Ausgefüllter Bewerbungsbogen der Hochschule,
 - (b) Lebenslauf,
 - (c) Motivationsschreiben,
 - (d) Referenzen,
 - (e) Beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses,
 - (f) Gegebenenfalls Antrag und Nachweise gemäß §§ 18 und 19 GPO
 - (g) Nachweis über Englischkenntnisse und ggf. Deutschkenntnisse
 - (h) Nachweis über bisherige berufliche Tätigkeiten.
- (2) Einsendeschluss für den Antrag ist der 31.07. des jeweiligen Jahres.

§ 11 ZULASSUNGSVERFAHREN IN DEN BERUFSBEGLEITENDEN MASTER-STUDIENGÄNGEN

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines hochschulinternen Auswahlverfahrens, inkl. eines Auswahlgesprächs, im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerber nach dem Grad der Ergebnisse des Auswahlverfahrens zugelassen. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Die Studiengangsleitung hat bei der Vergabe der Studienplätze auf eine interdisziplinäre Mischung hinsichtlich der ersten Hochschulabschlüsse der Bewerber zu achten.
- (4) Für die Vergabe von Plätzen an Studierende, die einzelne Module als wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahme belegen möchten, trifft die Studiengangsleitung unter Berücksichtigung der in den Modulbeschreibungen formulierten Zugangsvoraussetzungen die Entscheidung über die Zulassung zum entsprechenden Modul. Die Zugangsvoraussetzungen können in diesem Fall auch durch einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden.
- (5) Dem Studierenden wird nach erfolgreichem Auswahlverfahren ein Studienplatz angeboten, der mit Unterzeichnung des Studienvertrages als angenommen gilt.

- (6) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages sowie einen Studentenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung.

§ 12 ZULASSUNGS- UND ABLEHNUNGSBESCHEID

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HSW einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studium angenommen wird. Liegt der HSW diese Erklärung bis zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

ANLAGEN

1. Bewerbungsbögen für die berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge
2. Bewerbungsbogen für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
3. Musterstudienvertrag für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
4. Musterstudienvertrag für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

Bewerbungsbogen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang an der Hochschule Weserbergland

Studienbeginn: 1. September 20_____

Studiengang: **Bitte auswählen!**

(Wählen Sie hier aus der Dropdownliste Ihren Wunschstudiengang bzw. Abschluss aus)

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ggf. zweite Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift:

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Telefon privat: _____

Telefon mobil: _____

E-Mail: _____

Kontoverbindung*:

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

* Unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch Dritte, handelt es sich hierbei (auch) um ein Pflichtfeld. Sollte ein späteres Studienverhältnis (Studienvertrag/Immatrikulation) nicht zustande kommen, werden insbesondere diese Angaben seitens der HSW gelöscht.

Aktueller Arbeitgeber:

Unternehmen: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tätigkeit/Position: _____

Tätig seit: _____

Telefon dienstlich: _____

E-Mail dienstlich: _____

Hochschulzugangsberechtigung:

(eine Gesamtübersicht der möglichen Hochschulzugangsberechtigungen finden Sie unter <http://www.studieren-in-niedersachsen.de/voraussetzungen.htm>)

- Abitur
- Fachhochschulreife
- „Studieren ohne Abitur“
(hier ist neben der abgeschlossenen Berufsausbildung auch die erforderliche Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren in Form von Arbeitgeberbestätigungen oder Arbeitszeugnissen nachzuweisen)
- sonstiges: _____

Berufsausbildung:

Ausbildungsberuf: _____

Unternehmen: _____

Zeitraum: von: _____ bis: _____

Bereits begonnenes/abgeschlossenes Studium bzw. Studienfach:

Hochschule: _____

Studienfach/-fächer: _____

Dauer: von: _____ bis: _____

Gesamtnote: _____

Ggf. Abschluss als: _____

Berufserfahrung: (Angabe insbesondere für Wirtschaftsinformatik notwendig!)

Berufliche Stationen seit Abschluss der Erstausbildung (Zeitraum, Unternehmen, Ort, Position):

Zeitraum	Unternehmen	Ort	Position	Nachweis liegt bei ja / nein

Wahl Ihrer Vertiefung:

Ich bewerbe mich auf das berufsbegleitende Studium mit einer der folgenden Vertiefungen (bitte wählen Sie hier Ihren **Erst-** und Ihren **Zweitwunsch** aus. Die Gruppeneinteilung wird zum Studienstart unter Berücksichtigung aller Bewerber durchgeführt um didaktisch sinnvolle Gruppengrößen sicherzustellen)

Vertiefer I. (4. Semester):

(jeweils zwei aufeinander folgenden Module zu einem Themengebiet)

	Erstwunsch	Zweitwunsch
Requirements Engineering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Digital Service	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Controlling	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(insgesamt zwei Kreuze)

Vertiefer II. (5. Semester):

(jeweils zwei aufeinander folgenden Module zu einem Themengebiet)

	Erstwunsch	Zweitwunsch
Cyber Security	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Data Analytics	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Marketing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
angewandtes Projektmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(insgesamt zwei Kreuze)

Neben den angebotenen Themen wäre für mich ein Wahlpflichtmodul in folgendem Themenbereich
interessant: _____

Vorkurs Mathematik:

Ich interessiere mich für einen kostenlosen Vorkurs „Mathematik“.

Ja Nein

Kostenübernahme:

Sollte Ihr Arbeitgeber sich bereit erklären die anfallenden Kosten des Studiums zum Teil oder ganz zu tragen, benötigen wir zusätzlich eine Kostenübernahmebescheinigung seitens Ihres Arbeitgebers sowie eine Rechnungsanschrift. Nutzen Sie dazu bitte das Formular „Kostenübernahmeerklärung“ welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden.

Einwilligung / Bewerbung:

Ich erkläre, dass ich für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit wesentlichen gleichen Inhalten keine frühere Zulassung hatte, die erloschen ist, weil ich eine Prüfungsleistung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden habe.

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ich verpflichte mich, für die Prüfung meiner Bewerbungsunterlagen, und insbesondere der **pauschalen Anrechnungsprüfung** gem. § 6 Absatz 3 und/oder Absatz 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung, eine **Gebühr in Höhe von 500,00 EURO** an die Hochschule Weserbergland zu entrichten. Die pauschale Anrechnungsprüfung umfasst dabei nur die Prüfung der Ausbildungsabschlüsse: **IHK Bankkauffrau/Bankkaufmann, IHK Industriekauffrau/Industriekaufmann** für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ oder **IHK Fachinformatiker in Systemintegration oder Anwendungsentwicklung, IHK Informatikkaufmann, IHK IT-System-Elektroniker, IHK IT-System-Kaufmann** für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber

Wir versichern, dass wir Ihre Daten streng vertraulich behandeln und weder weitergeben noch außerhalb der Hochschule Weserbergland veröffentlichen. Eine Ausnahme bilden die gesetzlich vorgeschriebenen anonymisierten Angaben zur Erhebung von Statistiken durch das LSN (Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Folgende Anlagen habe ich dem Bewerbungsbogen beigefügt:

- Beglaubigte Zeugniskopie(n) der Hochschulzugangsberechtigung
- Beglaubigte Zeugniskopie des Berufsausbildungsabschlusses
- Lebenslauf
- Gegebenenfalls Antrag zur Anrechnung von Modulen sowie entsprechende Nachweise gemäß §§ 18 und 19 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Hochschule Weserbergland¹

¹ Beachten Sie hierzu das Merkblatt „Anrechnung“ und nutzen Sie das gesonderte Antragsformular zur Kompetenzanrechnung.

**Bewerbungsbogen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
General Management (MBA) an der Hochschule Weserbergland**

Studienbeginn: Herbst 20_____

Persönliche Daten:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ggf. zweite Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift:

Straße, Nr: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Telefon privat: _____

Telefon mobil: _____

E-Mail: _____

Aktueller Arbeitgeber:

Unternehmen: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tätigkeit/Position: _____

Tätig seit: _____

Anzahl direkt
unterstellter Mitarbeiter: _____

Telefon dienstlich: _____

E-Mail dienstlich: _____

Studium/Promotion:

Hochschule: _____
Studiengang: _____
Dauer: von: _____ bis: _____
Abschluss als: _____
Gesamtnote: _____

Studium/Promotion:

Hochschule: _____
Studiengang: _____
Dauer: von: _____ bis: _____
Anzahl Semester: _____
Abschluss als: _____
Abschlussnote: _____

(weitere Studienzeiten bitte im Lebenslauf darlegen)

Berufserfahrung:

Unternehmen: _____
Tätigkeit/Position: _____
Tätig: von: _____ bis: _____
Anzahl direkt
unterstellter Mitarbeiter: _____

Berufserfahrung:

Unternehmen: _____
Tätigkeit/Position: _____
Tätig: von: _____ bis: _____
Anzahl direkt
unterstellter Mitarbeiter: _____

(weitere Tätigkeiten bitte im Lebenslauf darlegen)

Referenzen:

Bitte nennen Sie uns zwei Personen aus Ihrem beruflichen Umfeld und/oder Dozenten aus Ihrem Studium, die weitere Auskünfte über Ihre Leistungen geben können:

1. Name: _____
 Unternehmen/HS: _____
 Tätigkeit/Position: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

2. Name: _____
 Unternehmen/HS: _____
 Tätigkeit/Position: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Sprachkenntnisse:

Deutsch: Muttersprache fließend gut Grundkenntnisse

Englisch: Muttersprache fließend gut Grundkenntnisse

TOEFL: Datum: _____ Punktzahl (internetbasiert): _____

Anderer Test: Test: _____ Punktzahl: _____

Niveau gemäß GER¹: _____

(bitte Nachweis beifügen)

Wahlpflichtfach:

Ich interessiere mich für folgendes **Wahlpflichtfach** (MBA 08):²

Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Leadership

Projektmanagement

Neben den angebotenen Themen wäre für mich ein Wahlpflichtfach in folgendem Themenbereich

interessant: _____

¹ GER: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen.

² Unverbindliche Angabe. Die Wahl findet im ersten Studienjahr statt.

Wir versichern, dass wir Ihre Daten streng vertraulich behandeln und weder weitergeben noch außerhalb der Hochschule Weserbergland veröffentlichen. Eine Ausnahme bilden die gesetzlich vorgeschriebenen anonymisierten Angaben zur Erhebung von Statistiken durch das LSN (Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Ich erkläre, dass ich für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit wesentlichen gleichen Inhalten keine frühere Zulassung hatte, die erloschen ist, weil ich eine Prüfungsleistung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden habe.

Ich erkläre, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber

Folgende Anlagen sind dem Bewerbungsbogen beizufügen:

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnis³
- Nachweis über Englischkenntnisse
- Nachweis über bisherige berufliche Tätigkeiten (Arbeitszeugnis, Stellenbeschreibung o.ä.)
- Gegebenenfalls Antrag und Nachweise gemäß §§ 18 und 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung der HSW⁴

Wurden Sie von einem Studierenden der HSW geworben? Wenn ja nennen Sie uns bitte dessen Namen, sodass wir uns mit einer Kleinigkeit bedanken können:

Name: _____

Vorname: _____

Studiengruppe: _____

³ Bei Absolventen der Berufsakademie Weserbergland bzw. Hochschule Weserbergland nicht erforderlich.

⁴ Nutzen Sie hierfür bitte das Antragsformular auf Anrechnung von 30 ECTS zur Zulassung zum Masterstudiengang.

Studienvertrag berufsbegleitender Bachelor- Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Zwischen der **Hochschule Weserbergland (HSW)**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln,
im Folgenden als Hochschule bezeichnet,

und¹

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit (ggf. zweite Staatsang.)
_____	_____
geboren am	in

Straße Haus-Nr.	

PLZ Wohnort	
_____	_____
Telefon	E-Mailadresse

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

¹ Die Hochschule bittet darum, ihr Änderungen der personellen Angaben der/des Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. September JJJJ beginnenden berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) und die Durchführung dieses Studiums.
- (2) Mit Abschluss des Studienvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der HSW.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus folgenden Ordnungen der HSW

- der Grundordnung,
- der Hausordnung der Hochschule,
- der Gemeinsamen Prüfungsordnung und mitgeltenden Anlagen
- der Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni

in der jeweils gültigen Fassung (hochschulöffentliche Bekanntmachung: <http://www.hsw-hameln.de/>). Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt zur Immatrikulation in dem berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule. Die/der Studierende wird durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und der Ordnung für die Studierendenvertretung und für die Alumni ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studienmodulen sind nicht erforderlich, sofern kein Aussetzen und Nachholen von Modulen beantragt und gewährt wurde.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung

des Studiums der/des Studierenden auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die Hochschule berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die Anzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule und der virtuellen Veranstaltungen richtet sich nach der mehrheitlichen Nachfrage der Studierenden unter Berücksichtigung lernadäquater und wirtschaftlicher Gruppengrößen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, den Studiengang mangels genügend Teilnehmer abzusagen. Die Absage muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Studiengangs bekanntgegeben werden. Bei Wahrung dieser Frist erwachsen dem Studierenden keinerlei Schaden- bzw. sonstige Ersatzansprüche. Die Hochschule hat ebenso das Recht, Bewerbern abzusagen, die zulassungsfähig waren, wenn aufgrund hoher Bewerberzahlen die Studiengruppe(n) eine didaktisch sinnvolle Größe überschreiten.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die Studiengebühren von monatlich 400,00 € über 36 Monate und eine einmalige Einschreibungsgebühr von 500 € (gesamt 14.900 €) zu zahlen. In den Studiengebühren sind die Rückmeldegebühren enthalten.

Die Teilbeträge sind fällig jeweils zum 01. eines Monats.

Nach der Immatrikulation übersendet die Hochschule der/dem Studierenden eine Rechnung für das erste Studiensemester. Für die weiteren Semester wird die Hochschule jeweils eine weitere Rechnung ausstellen. Der/die Studierende erteilt hiermit der Hochschule eine Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

- (3) Überschreitet die Studiendauer 36 Monate durch Antrag des Studierenden (§ 7 Abs.2) oder durch die Wiederholung von Prüfungsleistungen, wird zu Beginn jedes Verlängerungssemesters eine Immatrikulationsgebühr von 110,00 € fällig.
- (4) Die Bereitstellung der technischen Ausrüstung verantwortet der Studierende (z.B. Notebook, PC, Webcam, Headset). Für die Teilnahme an virtuellen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen stellt der/die Studierende sicher, dass ein breitbandiger Internetzugang zur Verfügung steht.

§ 5 Zulassung zum Studium und Anerkennung von Modulen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre sind dem § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb) zu entnehmen. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist kostenpflichtig (vgl. Bewerbungsbogen berufsbegleitende BWL, Anlage der ZIObb). Es werden dabei im Rahmen der Prüfung der pauschalen Anrechnung 45 ECTS-Punkte gewährt.
- (2) Anträge auf individuelle Anerkennung von an anderen Hochschulen oder Universitäten erbrachten Studienleistungen müssen mindestens 10 Wochen vor Beginn des betreffenden Moduls gestellt werden (vgl. § 18 Gemeinsame Prüfungsordnung).

§ 6 Anrechnung von Modulen

- (1) Fristen zur Einreichung von Anträgen auf Anrechnung bzw. Anerkennung sind den §§ 18 und 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) zu entnehmen.
- (2) Durch vom Prüfungsausschuss genehmigte Anrechnung von Modulen verringert sich die Studiengebühr um 50 € je ECTS eines Moduls.
- (3) Die Hochschule erstattet am Ende des Semesters, in das das angerechnete Modul fällt, die entsprechende Studiengebühr, sofern der Studierende zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert ist.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der tatsächlichen Regelstudienzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Siehe dazu auch die Studienordnung zum berufsbegleitenden Bachelor-Studium (SO bb) als Anlage 1b der Gemeinsamen Prüfungsordnung.

- (2) Die/Der Studierende kann Module auf Antrag aussetzen und zu einem späteren Zeitpunkt nachholen vgl. § 9 der Studienordnung der berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge (SO bb).
- (3) Werden Module ausgesetzt, so läuft die monatliche Zahlung der Studiengebühren bis zum Ende der Regelstudienzeit weiter. Für die Teilnahme an den ausgesetzten Modulen entstehen dann keine weiteren Studiengebühren. Es fallen aber nach Ablauf der Regelstudienzeit Immatrikulationsgebühren an, siehe § 4 Absatz 3.
- (4) Sollte eine Lehrveranstaltung innerhalb des Nachholzeitraums nicht zustande kommen, wird die Hochschule geeignete Unterlagen zum Selbststudium zur Verfügung stellen, Betreuung anbieten und die Abnahme der Prüfungsleistung gewährleisten.
- (5) Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (lang andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit), kann eine zeitweise Stundung der Studiengebühren für maximal 6 Monate beantragt werden.
- (6) Führt die Anrechnung von Modulen zu einem Studienabschluss vor der Regelstudienzeit, so können die noch fälligen Studiengebühren gemäß § 4 (2) durch eine Einmalzahlung beglichen werden und damit die frühzeitige Aushängung der Prüfungszeugnisse (vgl. § 9) ermöglicht werden.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit im Sinne von § 7 mit der Exmatrikulation des Studierenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Studierende kann den Studienvertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündigen.
- (3) Erfolgt die Exmatrikulation abweichend davon
 - a) gem. § 4 Abs. 1 a), d), e), f) oder g) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb), endet der Studienvertrag mit dem Ende des dritten auf die Exmatrikulation folgenden Monats;
 - b) gem. § 4 Abs. 1 c) der ZIObb, endet der Studienvertrag mit dem Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Monats.
- (4) Die Studiengebühr ist bis zur Beendigung des Vertrages zu entrichten. Rechtsmittel gegen die Exmatrikulation mit oder ohne aufschiebende Wirkung

berühren die vorzeitige Beendigung des Studienvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht.

- (5) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn die/der Studierende trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Studiengebühren bei monatlicher Zahlung im Verzug ist.
- (6) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (7) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen.
- (8) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (9) Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn eine halbe, ansonsten eine volle Immatrikulationsgebühr von 110 € fällig.

§ 9 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 10 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Hameln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.

- (3) Studierende und Absolventen dürfen von der Hochschule zum Zwecke der Betreuung sowie Evaluation während bzw. nach dem Studium als auch zu Alumni-Aktivitäten schriftlich kontaktiert werden. Die Hochschule sichert den Studierenden und Absolventen im Sinne des Datenschutzes zu, keinerlei Daten an Dritte weiterzugeben.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

HamelIn,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Studienvertrag berufsbegleitender Bachelor-Studien- gang Wirtschaftsinformatik

Zwischen der **Hochschule Weserbergland (HSW)**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln,
im Folgenden als Hochschule bezeichnet,

und¹

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit (ggf. zweite Staatsang.)
_____	_____
geboren am	in

Straße Haus-Nr.	

PLZ Wohnort	
_____	_____
Telefon	E-Mailadresse

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

¹ Die Hochschule bittet darum, ihr Änderungen der personellen Angaben der/des Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. September JJJJ beginnenden berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) und die Durchführung dieses Studiums.
- (2) Mit Abschluss des Studienvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der HSW.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus folgenden Ordnungen der HSW

- der Grundordnung,
- der Hausordnung der Hochschule,
- der Gemeinsamen Prüfungsordnung und mitgeltenden Anlagen
- der Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni

in der jeweils gültigen Fassung (hochschulöffentliche Bekanntmachung: <http://www.hsw-hameln.de/>). Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt zur Immatrikulation in dem berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule. Die/der Studierende wird durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und der Ordnung für die Studierendenvertretung und für die Alumni ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studienmodulen sind nicht erforderlich, sofern kein Aussetzen und Nachholen von Modulen beantragt und gewährt wurde.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums der/des Studierenden auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die Hochschule berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die Anzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule und der virtuellen Veranstaltungen richtet sich nach der mehrheitlichen Nachfrage der Studierenden unter Berücksichtigung lernadäquater und wirtschaftlicher Gruppengrößen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, den Studiengang mangels genügender Teilnehmerzahl abzusagen. Die Absage muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Studiengangs bekanntgegeben werden. Bei Wahrung dieser Frist erwachsen dem Studierenden keinerlei Schaden- bzw. sonstige Ersatzansprüche. Die Hochschule hat ebenso das Recht, Bewerbern abzusagen, die zulassungsfähig waren, wenn aufgrund hoher Bewerberzahlen die Studiengruppe(n) eine didaktisch sinnvolle Größe überschreiten.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die Studiengebühren von monatlich 400,00 € über 36 Monate und eine einmalige Einschreibungsgebühr von 500 € (gesamt 14.900 €) zu zahlen. In den Studiengebühren sind die Rückmeldegebühren enthalten.

Die Teilbeträge sind fällig jeweils zum 01. eines Monats.

Nach der Immatrikulation übersendet die Hochschule der/dem Studierenden eine Rechnung für das erste Studiensemester. Für die weiteren Semester wird die Hochschule jeweils eine weitere Rechnung ausstellen. Der/die Studierende erteilt hiermit der Hochschule eine Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

- (3) Überschreitet die Studiendauer 36 Monate durch Antrag des Studierenden (§ 7 Abs.2) oder durch die Wiederholung von Prüfungsleistungen, wird zu Beginn jedes Verlängerungssemesters eine Immatrikulationsgebühr von 110,00 € fällig.

- (4) Die Bereitstellung der technischen Ausrüstung verantwortet der Studierende (z.B. Notebook, PC, Webcam, Headset). Für die Teilnahme an virtuellen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen stellt der/die Studierende sicher, dass ein breitbandiger Internetzugang zur Verfügung steht.

§ 5 Zulassung zum Studium und Anerkennung von Modulen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind dem § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb) zu entnehmen. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist kostenpflichtig (vgl. Bewerbungsbogen berufsbegleitende WI, Anlage der ZIObb). Es werden dabei im Rahmen der Prüfung der pauschalen Anrechnung 45 ECTS-Punkte gewährt.
- (2) Anträge auf individuelle Anerkennung von an anderen Hochschulen oder Universitäten erbrachten Studienleistungen müssen mindestens 10 Wochen vor Beginn des betreffenden Moduls gestellt werden (vgl. § 18 Gemeinsame Prüfungsordnung).

§ 6 Anrechnung von Modulen

- (1) Fristen zur Einreichung von Anträgen auf Anrechnung bzw. Anerkennung sind den §§ 18 und 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) zu entnehmen.
- (2) Durch vom Prüfungsausschuss genehmigte Anrechnung von Modulen verringert sich die Studiengebühr um 50 € je ECTS eines Moduls.
- (3) Die Hochschule erstattet am Ende des Semesters, in das das angerechnete Modul fällt, die entsprechende Studiengebühr, sofern der Studierende zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert ist.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der tatsächlichen Regelstudienzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Siehe dazu auch die Studienordnung zum berufsbegleitenden Bachelor-Studium (SO bb) als Anlage 1b der Gemeinsamen Prüfungsordnung.
- (2) Die/Der Studierende kann Module auf Antrag aussetzen und zu einem späteren Zeitpunkt nachholen; vgl. § 9 der Studienordnung der berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge (SO bb).
- (3) Werden Module ausgesetzt, so läuft die monatliche Zahlung der Studiengebühren bis zum Ende der Regelstudienzeit weiter. Für die nachträgliche Teilnahme

an den ausgesetzten Modulen entstehen dann keine weiteren Studiengebühren. Es fallen aber nach Ablauf der Regelstudienzeit Immatrikulationsgebühren an, siehe § 4 Absatz 3.

- (4) Sollte eine Lehrveranstaltung innerhalb des Nachholzeitraums nicht zustande kommen, wird die Hochschule geeignete Unterlagen zum Selbststudium zur Verfügung stellen, Betreuung anbieten und die Abnahme der Prüfungsleistung gewährleisten.
- (5) Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (lang andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit), kann eine zeitweise Stundung der Studiengebühren für maximal 6 Monate beantragt werden.
- (6) Führt die Anrechnung von Modulen zu einem Studienabschluss vor der Regelstudienzeit, so können die noch fälligen Studiengebühren gemäß § 4 (2) durch eine Einmalzahlung beglichen werden und damit die frühzeitige Aushändigung der Prüfungszeugnisse (vgl. § 9) ermöglicht werden.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Der Studierende kann den Studienvertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Studienvertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit im Sinne von § 7 mit der Exmatrikulation des Studierenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Exmatrikulation abweichend davon
 - a) gem. § 4 Abs. 1 a), d), e), f) oder g) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb), endet der Studienvertrag mit dem Ende des dritten auf die Exmatrikulation folgenden Monats;
 - b) gem. § 4 Abs. 1 c) der ZIObb, endet der Studienvertrag mit dem Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Monats.
- (4) Die Studiengebühr ist bis zur Beendigung des Vertrages zu entrichten. Rechtsmittel gegen die Exmatrikulation mit oder ohne aufschiebende Wirkung berühren die vorzeitige Beendigung des Studienvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung

der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn die/der Studierende trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Studiengebühren bei monatlicher Zahlung im Verzug ist.

- (6) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (7) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen.
- (8) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (9) Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn eine halbe, ansonsten eine volle Immatrikulationsgebühr in Höhe von 110 € fällig.

§ 9 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entlehnten Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 10 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Hameln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Studierende und Absolventen dürfen von der Hochschule zum Zwecke der Betreuung sowie Evaluation während bzw. nach dem Studium als auch zu Alumni-Aktivitäten schriftlich kontaktiert werden. Die Hochschule sichert den Studierenden und Absolventen im Sinne des Datenschutzes zu, keinerlei Daten an Dritte weiterzugeben.

- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.

Hameln,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Studienvertrag General Management

Zwischen der **Hochschule Weserbergland (HSW)**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln,
im Folgenden als Hochschule bezeichnet,

und¹

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit (ggf. zweite Staatsang.)
_____	_____
geboren am	in

Straße Haus-Nr.	

PLZ Wohnort	
_____	_____
Telefon	E-Mailadresse

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

¹ Die Hochschule bittet darum, ihr Änderungen der personellen Angaben der/des Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. September JJJJ beginnenden berufsbegleitenden Master-Studiengang General Management (MBA) und die Durchführung dieses Studiums.
- (2) Mit Abschluss des Studienvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der HSW.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus

- a) der Grundordnung,
- b) der Hausordnung der Hochschule,
- c) der gemeinsamen Prüfungsordnung und mitgeltenden Anlagen
- d) der Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni

in der jeweils gültigen Fassung (hochschulöffentliche Bekanntmachung: <http://www.hsw-hameln.de/>). Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt zur Immatrikulation in dem berufsbegleitenden Studiengang General Management der Hochschule. Die/der Studierende wird durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und der Ordnung für die Studierendenvertretung und für die Alumni ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studienmodulen sind nicht erforderlich, sofern kein Aussetzen und Nachholen von Modulen beantragt und gewährt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums der/des Studierenden auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B.

Krankheit, Unfall – ist die Hochschule berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die Anzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule und der virtuellen Veranstaltungen richtet sich nach der mehrheitlichen Nachfrage der Studierenden unter Berücksichtigung lernadäquater und wirtschaftlicher Gruppengrößen.

- (3) Die Hochschule hat das Recht, den Studiengang mangels Teilnehmer abzusagen oder den Start um ein Semester zu verschieben. Die Absage oder die Verschiebung muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Studiengangs bekanntgegeben werden. Innerhalb dieser Frist erwachsen dem Studierenden keinerlei Schaden- bzw. sonstige Ersatzansprüche.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die Studiengebühren von monatlich 460,00 € über 30 Monate (gesamt 13.800 €) zu begleichen.

Die Teilbeträge sind fällig jeweils zum 01. eines Monats.

Nach der Immatrikulation übersendet die Hochschule der/dem Studierenden eine Rechnung für das erste Studiensemester. Für die weiteren Semester wird die Hochschule jeweils eine weitere Rechnung ausstellen. Der/die Studierende erteilt hiermit der Hochschule eine Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

In den Studiengebühren sind Immatrikulations- und Prüfungsgebühren enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für Flug und Unterkunft im Rahmen des USA-Aufenthaltes.

- (3) Überschreitet die Studiendauer 30 Monate durch Antrag des Studierenden (§ 6 Abs. 2) oder durch die Wiederholung von Prüfungsleistungen, wird pro Semester eine Immatrikulationsgebühr von 110,00 € zum Beginn des jeweiligen Semesters fällig.
- (4) Vereinbarte Termine zum Einzelcoaching können bis zu 48 Stunden vorher abgesagt werden. Bei späterer Terminabsage und gleichzeitiger Vereinbarung

eines Nachholtermins muss der Teilnehmer eine Ausfallgebühr in Höhe von 60 € entrichten.

§ 5 Anrechnung von Modulen

- (1) Fristen zur Einreichung von Anträgen auf Anrechnung bzw. Anerkennung sind den §§ 18 und 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) zu entnehmen.
- (2) Durch vom Prüfungsausschuss genehmigte Anrechnung von Modulen verringert sich die Studiengebühr um 1.000 € je Modul. Für die Module MBA 04 und MBA 05 verringert sie sich jeweils um 1.500 €.
- (3) Die Hochschule erstattet am Ende des Semesters, in welches das angerechnete Modul fällt, die entsprechende Studiengebühr, sofern der Studierende zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert ist.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der Studienzzeit gemäß Prüfungs- und Studienordnung von 30 Monaten abgeschlossen.
- (2) Die/Der Studierende kann Module auf Antrag aussetzen und zu einem späteren Zeitpunkt nachholen vgl. § 9 der Studienordnung der berufsbegleitenden Master-Studiengänge.
- (3) Werden Module ausgesetzt, so läuft die monatliche Zahlung der Studiengebühren bis zum Ende der Regelstudienzeit weiter. Für die Teilnahme an den ausgesetzten Modulen entstehen dann keine weiteren Studiengebühren.
- (4) Sollte eine Lehrveranstaltung innerhalb des Nachholungszeitraums nicht zustande kommen, wird die Hochschule geeignete Unterlagen zum Selbststudium zur Verfügung stellen und die Abnahme der Prüfungsleistung gewährleisten.
- (5) Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (langandauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit), kann eine zeitweise Stundung der Studiengebühren für maximal 6 Monate beantragt werden.
- (6) Führt die Anrechnung von Modulen zu einem Studienabschluss vor der Regelstudienzeit, so können die noch fälligen Studiengebühren gemäß § 4 (2) durch eine Einmalzahlung beglichen werden und damit die frühzeitige Aushändigung der Prüfungszeugnisse (Vgl. § 8) ermöglicht werden.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Der Studierenden kann den Studienvertrag mit dreimonatiger Frist zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Studienvertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit im Sinne von § 6 mit der Exmatrikulation des Studierenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Exmatrikulation abweichend davon
 - a) gem. § 4 Abs. 1 a), d), e), f) oder g) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb), endet der Studienvertrag mit dem Ende des dritten auf die Exmatrikulation folgenden Monats;
 - b) gem. § 4 Abs. 1 c) der ZIObb, endet der Studienvertrag mit dem Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Monats.
- (4) Die Studiengebühr ist bis zur Beendigung des Vertrages zu entrichten. Rechtsmittel gegen die Exmatrikulation mit oder ohne aufschiebende Wirkung berühren die vorzeitige Beendigung des Studienvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Vertragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn die/der Studierende trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Studiengebühren bei monatlicher Zahlung im Verzug ist.
- (6) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (7) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen.
- (8) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlossen.
- (9) Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn eine halbe, ansonsten eine volle Immatrikulationsgebühr von 110 € fällig.

§ 8 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 9 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Hameln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Studierende und Absolventen dürfen von der Hochschule zum Zwecke der Betreuung sowie Evaluation während bzw. nach dem Studium als auch zu Alumni-Aktivitäten schriftlich kontaktiert werden. Die Hochschule sichert den Studierenden und Absolventen im Sinne des Datenschutzes zu, keinerlei Daten an Dritte weiterzugeben.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Hameln,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden